

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
der Hochschule der Medien Stuttgart
vom 28.01.2022**

Auf Grund von § 3 Abs. 5, § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Hochschule der Medien am 28.01.2022 folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen.

Inhalt

Prinzipien	3
§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	3
§ 2 Berufsethos.....	3
§ 3 Verantwortlichkeiten	4
§ 4 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	4
§ 5 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten	5
§ 6 Leistungs- und Bewertungskriterien.....	6
Forschungsprozess	7
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	7
§ 8 Rollen und Verantwortlichkeiten im Forschungsvorhaben	7
§ 9 Forschungsdesign	8
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	8
§ 11 Methoden und Standards	9
§ 12 Dokumentation.....	9
§ 13 Herstellung vom öffentlichen Zugang zu Forschungsergebnissen	10
§ 14 Autorschaft.....	11
§ 15 Publikationsorgan.....	12
§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	12
§ 17 Archivierung	12
Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren	13
§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten	13
§ 19 Ombudsleute	14
§ 20 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	15
§ 21 Informierende und von Vorwürfen Betroffene	16
§ 22 Vorprüfungsverfahren.....	16
§ 23 Förmliches Untersuchungsverfahren	17
§ 24 Weitere Verfahren	18
§ 25 Inkrafttreten	20

Präambel

Diese Satzung beruht maßgeblich auf den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aus dem Jahr 2019.

Formulierungen aus dieser Leitlinie sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Satzung eingegangen.

Normen der Wissenschaft:

Unredliche und bewusste Regelverstöße gibt es in allen Lebensbereichen. Die Wissenschaft und speziell die Forschung sind aus mehreren Gründen gegenüber Unredlichkeit besonders empfindlich: Forschung als Tätigkeit ist Suche nach neuen Erkenntnissen. Diese entstehen aus einer stets durch Irrtum und Selbsttäuschung gefährdeten Verbindung von Systematik und Eingebung. Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und gegenüber anderen ist eine Grundbedingung dafür, dass neue Erkenntnisse – als vorläufig gesicherte Ausgangsbasis für weitere Fragen – überhaupt zustande kommen können. "Ein Naturwissenschaftler wird durch seine Arbeit dazu erzogen, an allem, was er tut und herausbringt, zu zweifeln, besonders an dem, was seinem Herzen naheliegt." (Heinz Maier- Leibnitz: Über das Forschen, in: Der geteilte Plato, Zürich: Interforum 1981, S. 12)

Forschung im idealisierten Sinn ist Suche nach Wahrheit. Wahrheit ist unlauteren Methoden kategorial entgegengesetzt. Unredlichkeit – anders als gutgläubiger Irrtum, der nach manchen wissenschaftstheoretischen Positionen essentiell für den Fortschritt der Erkenntnis ist, jedenfalls aber zu den "Grundrechten" der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers gehört (Andreas Heldrich: Freiheit der Wissenschaft – Freiheit zum Irrtum? Haftung für Fehlleistungen in der Forschung. Heidelberg: C. F. Müller 1987. Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe; Heft 179, Kohn (Anm. 33), S. 18-34) – stellt also Forschung nicht nur in Frage, sie zerstört sie.

Forschung geschieht heute fast durchweg mit Blick auf einen engeren (innerwissenschaftlichen) und weiteren (gesellschaftlichen) sozialen Kontext: Forscherinnen und Forscher sind in der Zusammenarbeit wie im Wettbewerb aufeinander angewiesen. Sie können nicht erfolgreich sein, wenn sie einander – und ihren Vorgängerinnen und Vorgängern, sogar ihren Konkurrentinnen und Konkurrenten – nicht vertrauen können. "Wissenschaftlich überholt zu werden, ist nicht nur unser aller Schicksal, sondern unser aller Zweck. Wir können nicht arbeiten, ohne zu hoffen, dass andere weiterkommen werden als wir." (Max Weber: Wissenschaft als Beruf (1919), in: ders.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen: Mohr, 3. Auflage 1968, S. 582-613) Max Webers Ausspruch gilt für Zeitgenossen nicht weniger als für Vor- und Nachfahren.

So ist Ehrlichkeit nicht nur selbstverständliche Grundregel professioneller wissenschaftlicher Arbeit, "dass innerhalb der Räume des Hörsaals nun einmal keine andere Tugend gilt als eben: schlichte intellektuelle Rechtschaffenheit" (ders.); sie ist das Fundament der Wissenschaft als eines sozialen Systems.

Prinzipien

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland im Grundgesetz garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jede Wissenschaftlerin und jeden einzelnen Wissenschaftler ebenso wie für die Hochschule der Medien (HdM) als Institution. Alle, die Wissenschaft zum Beruf haben, tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (2) Die Hochschule der Medien formuliert folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet alle an der HdM wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung und Lehre sein.
Die an der HdM wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sollen
 - lege artis arbeiten,
 - Vorgehen und Resultate dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst hinterfragen,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen bzw. Partnern, Konkurrentinnen bzw. Konkurrenten und Vorgängerinnen bzw. Vorgängern wahren.

§ 2 Berufsethos

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der HdM unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jede bzw. jedem einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für ihr bzw. sein eigenes Verhalten trägt jede bzw. jeder wissenschaftlich Tätige und Studierende allein. Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Einrichtungen haben die Verantwortung für eine Organisationsstruktur, in der Ziele und Aufgaben festgelegt werden, ihre Einhaltung kontrolliert werden kann und ein Instrument zur Regelung von Konflikten vorhanden ist und sie darüber hinaus die Karriere ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angemessen unterstützen. Die Hochschulleitung und die zuständigen Gremien garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards auch einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Die Hochschulleitung und die zuständigen zentralen Gremien tragen die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

- (2) Für die Forschungsinstitute trägt die jeweilige Institutsleiterin bzw. der jeweilige Institutsleiter die Verantwortung, für die Fachbereiche die jeweilige Dekanin bzw. der jeweilige Dekan.

§ 4 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter eines Forschungsprojektes stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden in Projekten der Forschung und Entwicklung sicher. Für jeden Mitarbeitenden eines Forschungsprojektes muss es eine primäre Ansprechpartnerin bzw. einen primären

Ansprechpartner geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.

- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen in der Hochschule der Medien Maßnahmen verstärkt oder neu eingeführt werden, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Den Hochschulen als Stätten von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Jede Leiterin bzw. jeder Leiter oder Betreuerin bzw. Betreuer einer Arbeitseinheit oder eines Forschungsprojektes hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (3) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Jede Nachwuchswissenschaftlerin bzw. jeder Nachwuchswissenschaftler soll zum Beispiel darüber informiert sein, wie lange welche Primärdaten aufzubewahren sind, und sie bzw. er sollte früh in ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung gemacht haben, selber fair behandelt worden zu sein. Auch aus Studienabschlussarbeiten ist unter Nennung der Autorin bzw. des Autors zu zitieren.
- (4) Die Hochschule der Medien nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen bzw. Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule auch die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.

§ 5 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit an der HdM trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und

wissenschaftsakzessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der Hochschule bzw. Fakultät und des Instituts zu verhindern.

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakzessorisches Personal genießen an der HdM ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

§ 6 Leistungs- und Bewertungskriterien

Die Hochschule der Medien legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität hat. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Forschungsprozess

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbietenden etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Hochschule von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 8 Rollen und Verantwortlichkeiten im Forschungsvorhaben

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern

erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer bzw. eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9 Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die HdM stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Die HdM trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Zur Beurteilung ethischer Aspekte der Forschung an und mit Menschen wird als ständige Kommission eine Ethikkommission an der HdM eingerichtet.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule treffen, sofern möglich und zumutbar,

zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder, wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr bzw. von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die bzw. der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 11 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 12 Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§ 13 Herstellung vom öffentlichen Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes zu gegebener Zeit unter Abwägung von Belangen wie Sicherung von Qualifikationsarbeiten, Schutz intellektuellen Eigentums und wirtschaftlicher Fragestellungen, z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich

gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 14 Autorschaft

Autorin oder Autor ist an der HdM, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietenden so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder

- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 15 Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren der HdM wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Autorinnen und Autoren der HdM kennen die Bedeutung des freien Zugangs zu wissenschaftlichen Erkenntnissen (Open Access) und berücksichtigen dies bei der Auswahl des Publikationsorgans. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 17 Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HdM sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen

angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die HdM stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst (vorsätzlich) oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Falschangaben
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, soweit diese wissenschaftsbezogen sind.
 2. Verletzung geistigen Eigentums
 - in Bezug auf ein von einer bzw. einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl),

- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
 5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 19 Ombudsleute

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt auf Vorschlag des Senats zwei erfahrene, insbesondere mit Leitungserfahrung, sowie integre Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler mit nationalen und internationalen Kontakten als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Hochschule der Medien (HdM), die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsleute). Die Ombudsleute beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten haben. Sie prüfen die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsleute nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die vertrauliche Stelle, die Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft (Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis), weiter. Die Ombudsleute erhalten von der HdM die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. An der HdM besteht ein Wahlrecht dergestalt, dass sich ihre Mitglieder und Angehörigen an

die lokale Ombudsleute der HdM oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

- (2) Zu Ombudsleuten werden Persönlichkeiten bestellt, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Prorektorin bzw. Prorektor oder Dekanin bzw. Dekan oder als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter, gezwungen sind. Die Amtszeit ist zeitlich auf 3 Jahre begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Beide Ombudsleute haben für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung eine Stellvertretung.
- (3) Die Ombudsleute und ihre Stellvertretung werden bei ihrer Bestellung darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, auch innerhalb der HdM und über die Zeit ihrer Tätigkeit hinaus, Stillschweigen über personenbezogene Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, eine bzw. einen der Ombudsleute innerhalb kurzer Frist, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, persönlich zu sprechen. Die Ombudsleute sind mit Namen und Kontaktdaten auf der Web-Site der HdM veröffentlicht. Die Bestellung der Ombudsleute wird den Mitgliedern und Angehörigen der HdM per Mail an ihre jeweiligen HdM-E-Mail-Adressen bekannt gegeben.
- (5) Die Ombudsleute sind in der Ausführung ihres Amtes unabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.

§ 20 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Es wird eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingerichtet (Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis). Deren Mitglieder werden auf der Web-Site der HdM mit Namen und Kontaktdaten veröffentlicht. Die Kommission wird auf Antrag eines der Ombudsleute oder eines ihrer Mitglieder aktiv.
- (2) Das Verfahren vor der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (3) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis besteht aus fünf Professoren der Hochschule der Medien. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. September. Findet die Bestellung erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt auf Vorschlag des Senates die Mitglieder der Kommission zur Sicherung

- guter wissenschaftlicher Praxis. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds oder bei Besorgnis der Befangenheit hinzugezogen.
- (4) Die Mitglieder der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden bei ihrer Bestellung darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, auch innerhalb der HdM und über die Zeit ihrer Tätigkeit hinaus, Stillschweigen über personenbezogene Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden.
 - (5)
 - (6) Die Ombudsleute gehören der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als Gäste mit beratender Stimme an.
 - (7) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.

§ 21 Informierende und von Vorwürfen Betroffene

Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HdM beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Informierenden und der von den Vorwürfen Betroffenen ein und wahren die Grundsätze von Fairness und strikter Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Informierenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Weder dem oder der Informierenden noch der oder dem Betroffenen, letzterer bzw. letzterem zumindest bis zu Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen.

§ 22 Vorprüfungsverfahren

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle eine bzw. einer der Ombudsleute, gegebenenfalls auch ein Mitglied der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, informiert. Die Information soll schriftlich, ausnahmsweise per E-Mail (ausschließlich unter Nutzung der HdM-E-Mail-Adressen auf beiden Seiten), erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Beleg aufzunehmen. Anonymen Anzeigen wird nicht nachgegangen.
- (2) Eine bzw. einer der Ombudsleute übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens — unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der bzw. des Informierenden und der bzw. dem Betroffenen — der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der bzw. des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase der bzw. dem Betroffenen nicht offenbart.

- (4) Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die bzw. den Betroffenen und der bzw. den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn die bzw. der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 23 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektorat von der bzw. vom Vorsitzenden der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis mitgeteilt.
- (2) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen bzw. Experten für den Umgang mit solchen Fällen wie auch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberaterinnen bzw. Schlichtungsberater zählen. Dabei muss gewährleistet sein, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.
- (3) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler, der bzw. dem Fehlverhalten vorgeworfen wird (Betroffene bzw. Betroffener), ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht. Der Identitätsschutz der oder des Informierenden muss dabei grundsätzlich gewahrt bleiben. Die oder der Betroffene ist darüber zu belehren, dass es ihr oder ihm freisteht sich zu den Vorwürfen zu äußern oder nicht. Sowohl der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen als auch der oder dem Informierenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben; dazu kann sie oder er eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Den Namen der bzw. des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die bzw. der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise

- die Glaubwürdigkeit und Motive der bzw. des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (5) Bevor der Name der bzw. des Informierenden offengelegt wird, wird sie oder er darüber in Kenntnis gesetzt. Sie oder er kann dann entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.
 - (6) Sollte die bzw. der Informierende mit dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Öffentlichkeit gehen, so erfährt die Vertraulichkeit des Verfahrens Einschränkungen. Die Kommission entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die bzw. den Informierenden umgeht. Die bzw. der Informierende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.
 - (7) Hält die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen und gegebenenfalls empfohlenen Sanktionen bzw. Maßnahmen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
 - (8) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen und der bzw. dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - (9) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
 - (10) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert eine bzw. einer der Ombudleute alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder involviert waren. Sie bzw. er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
 - (11) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass eine bzw. einer der Ombudsleute ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellt.

§ 24 Weitere Verfahren

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Rektorat sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der HdM als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

- (2) In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen, zum Beispiel der Entzug akademischer Grade, zu prüfen. Das Rektorat hat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- Beim Entzug eines akademischen Grades sind die dafür zuständigen Stellen mit einzubeziehen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen und nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- (3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Angestellten können zum Beispiel sein:
 - Abmahnung,
 - außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
 - ordentliche Kündigung,
 - Vertragsauflösung.
 2. Dienstrechtliche Konsequenzen bei Beamtinnen bzw. Beamten können zum Beispiel sein:
 - Verweis,
 - Geldbuße,
 - Kürzung der Bezüge,
 - Entfernung aus dem Dienst.
 3. Zivilrechtliche Konsequenzen können zum Beispiel sein:
 - Erteilung eines Hausverbots,
 - Herausgabeansprüche gegen die bzw. den Betroffenen,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht,- Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.),
 - Schadensersatzansprüche.
 4. Strafrechtliche Konsequenzen können zu ziehen sein zum Beispiel wegen
 - Urheberrechtsverletzung,
 - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
 - Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue),

- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs,- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 19. Dezember 2002 außer Kraft.

Stuttgart, den 28.01.2022



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Tag der Bekanntmachung
bzw. Beginn der Veröffentlichung:

Beendigung der Veröffentlichung: